

21.04.2016

Kritische Anmerkungen

zum Bericht der Expertenkommission zur Zukunft der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), Drucksache 18/8050

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe ehemalige Kolleginnen und Kollegen,

auf diesem Wege möchte ich Ihnen einige grundsätzliche kritische Anmerkungen zum Bericht der Expertenkommission mit der Bitte um Kenntnisnahme und Erwägung übermitteln. Ich fühle mich dazu verpflichtet, weil ich mit dieser Thematik im Rahmen meiner politischen Arbeit über viele Jahre eng verbunden war. In der letzten freigewählten Volkskammer war ich stellvertretender Vorsitzender des zeitweiligen Prüfungsausschusses (Abgeordnetenüberprüfung). Im Jahre 1991 war ich als Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion direkt an der Ausarbeitung des Stasi-Unterlagengesetzes beteiligt und von 1992 bis 1998 vertrat ich den Deutschen Bundestag im Beirat beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes als gewähltes Mitglied.

Zum Kommissionsbericht habe ich folgende Anmerkungen:

Zusammenfassung:

- ***Der vorliegende Abschlussbericht ist keine ergebnisoffene Prüfung der Zukunft der Stasi-Unterlagenbehörde.***
- ***Die tatsächlichen Aufgaben und die Bedeutung des Bundesbeauftragten wurden nur unzureichend erfasst.***
- ***Die besondere Qualität der Stasi-Unterlagen wurde nicht hinreichend berücksichtigt. Empfehlungen für notwendige spezialgesetzliche Regelungen fehlen völlig.***
- ***Das sich mit dem Kommissionsbericht abzeichnende Beratungsverfahren bricht mit der bisherigen parlamentarischen Tradition beim Stasi-Unterlagengesetz.***
- ***Entgegen der Annahme sind sowohl das Stasi-Unterlagen-Gesetz als auch die Behörde des Bundesbeauftragten nicht als zeitlich befristet konzipiert. Deshalb wurde bereits der Untersuchungsauftrag der Kommission fehlerhaft formuliert.***
- ***Es sollte ein neuer Untersuchungsauftrag für eine Kommission beschlossen werden, in dem auch der Fortbestand und die Weiterentwicklung der Behörde des Bundesbeauftragten untersucht werden kann.***

Natürlich kann die Tiefe und das politische Gewicht eines Kommissionsberichtes nicht allein vom Erreichen eines bestimmten Mindestumfangs beurteilt werden. Aber der geschulte Leser parlamentarischer Kommissionsberichte hätte eigentlich schon bei der knappen Seitenzahl des Abschlussberichtes aufhorchen müssen. Die Expertenkommission zur Zukunft der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Stasi-Aktenbehörde) ist hier auch quantitativ weit hinter den Erwartungen zurück geblieben. Sieht man einmal vom Minderheitenvotum von Frau

Neubert ab (die sich immerhin kritisch zum Gesamtbericht positioniert), so haben die reinen Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts lediglich einen **Umfang** von sieben Seiten Text. Eine solche Kürze ist überraschend, bedenkt man, dass wegen dieser Materie - dem freien und geordneten Zugang der Betroffenen zu den Stasi-Akten – vor 26 Jahren viele Hunderttausende im Osten auf die Straßen gegangen sind; bedenkt man, dass kurz vor der deutschen Einheit noch beide Regierungen und die Volkskammer im Krisenmodus tagten, zum Schluss der Einigungsvertrag geändert werden musste und ein Ja

hr später, im Jahre 1991, ein hoch umstrittenes aber sorgsam ausbalanciertes Öffnungsgesetz für diese besonderen Aktenbestände verabschiedet wurde, welches in der deutschen und europäischen Rechtsgeschichte bis dahin ohne Beispiel war. Diese Kürze wirft Fragen auf. Haben sich die damaligen Probleme und schwierigen Abwägungen um diese speziellen Akten heute, rund 25 Jahre danach, wirklich in Luft aufgelöst? Wohl kaum. Oder geht es heute eher um eine möglichst zügige und geräuschlose Abwicklung dieser ostdeutschen Behördenabnormität, bei der man möglichst wenig Fragen stellen soll? Ein genauerer Blick in den Abschlussbericht lässt leider eher letzteres befürchten. Der Abschlussbericht der Expertenkommission hat jedenfalls nicht nur erhebliche quantitative Defizite. Er hat auch um die zentralen und wichtigsten Fragen der Stasi-Akten-Verwaltung einen weiten Bogen gemacht. Als Grundlage für eine fundierte Beratung im Parlament ist dieser Bericht deshalb kaum geeignet.

Die wichtigsten **inhaltlichen Kritikpunkte** am Bericht der Expertenkommission sind aus meiner Sicht in aller Kürze folgende:

- Der Abschlussbericht ist **keine ergebnisoffene Prüfung** der Zukunft der Stasi-Akten-Behörde – die künftige Überführung der Aktenbestände in das Bundesarchiv war bereits vorab als Fixpunkt gesetzt und wurde nicht mehr infrage gestellt. Darauf wird noch zurückzukommen sein.
- Die Stasi-Akten-Behörde wurde in ihren Aufgaben und Funktionen nicht vollumfänglich gewürdigt. Die Kernaufgabe der Behörde des Bundesbeauftragten ist die Sicherung, die Erschließung und die Nutzbarmachung dieser besonderen Akten für die Betroffenen. Sie, die Betroffenen, die Bespitzelten, die Überwachten, die Opfer der Zersetzungsmaßnahmen, haben einen rechtlichen, politischen und moralischen Anspruch darauf, dass der dazu noch vorhandene Aktenbestand der Stasi ihnen gegenüber geöffnet wird und geöffnet bleibt. Dieses archivarische Offenlegungsrecht war und ist der Kern des Stasi-Aktengesetzes und der dazu geschaffenen Behörde. Die Expertenkommission sieht ebenso wie der Einsetzungsbeschluss des Bundestages vom 1. Juli 2014 die Bedeutung der Stasi-Akten-Behörde stattdessen aber vor allem auf dem Gebiet der persönlichen und öffentlichen Auseinandersetzung und Aufarbeitung der SED-Diktatur.¹ Diese einseitige Sicht, dieser Fehler (der im Einsetzungsbeschluss nicht der einzige ist²) hat fatale Folgen. Er **verkürzt die wirkliche Aufgabe und Bedeutung des Bundesbeauftragten** und stellt ihn zugleich in eine verschärfte Konkurrenz zu bereits vorhandenen Bildungs- und Aufarbeitungsstrukturen – vor allem zur Bundeszentrale für politische Bildung und zur Bundesstiftung für die Aufarbeitung der SED-Diktatur. Wenn man die Behörde des Bundesbeauftragten so einseitig, so unvollständig und redundant beschreibt, muss deren Aufgabenübertragung auf andere Strukturen und die Auflösung der Behörde als geradezu folgerichtig erscheinen. Die Schwerpunktsetzung ist in der Realität des Bundesbeauftragten aber eine andere.

¹ Siehe Drucksachen 18/1957 und 18/8050.

² Die peinlichste Fehlleistung in der Formulierung des Einsetzungsbeschlusses auf Drucksache 18/1957 besteht sicherlich in der Behauptung, die Behörde des Bundesbeauftragten habe laut Stasi-Unterlagengesetz als eine Kernaufgabe die Verwendung der Unterlagen zum Zwecke der Rehabilitation. Den Autoren und allen parlamentarischen und behördlichen Kontrolllesern ist offensichtlich der Unterschied zwischen Rehabilitierung und Rehabilitation der SED-Opfer nicht so richtig klagewesen. Dass die Expertenkommission diese peinliche Verwechslung dann auch noch in ihren Abschlussbericht übernimmt, spricht Bände.

- Die besondere **Qualität der Stasi-Akten wurde nicht hinreichend berücksichtigt**. Es waren wichtige Gründe, die 1991 bei der Entscheidung des Bundestages zur Öffnung der Stasi-Akten spezielle gesetzliche Regelungen und eine dazu passende besondere Archivbehörde erzwangen. Natürlich spielten die Forderungen aus der Friedlichen Revolution nach Öffnung und Verbleib der Akten, die Beschlüsse der ersten freigewählten Volkskammer und der im Einigungsvertrag dazu gefundene Kompromiss und Auftrag eine wichtige Rolle. Maßgeblich für die besonderen rechtlichen und behördlich-organisatorischen Regelungen des Stasi-Unterlagengesetzes war aber nicht zuletzt auch die besondere Qualität dieser Akten. Die Stasi-Akten sind kein normales staatliches Archivgut. Sie sind unter massivsten Verletzungen des Rechtes auf Persönlichkeitsschutz rechtsstaatswidrig entstanden. Bei den Stasi-Akten sind Sach- und Personenbezüge mitunter nur schwer zu trennen. In den Akten, in denen es um die Betroffenen geht, sind Opfer, Täter und unbeteiligte Dritte mit Personenbezug meist untrennbar miteinander verbunden. Zugangsrechte und die Rechte auf Persönlichkeitsschutz sollen und müssen aber zwischen Betroffenen, Dritten und Stasi-Mitarbeitern gerade nicht einheitlich, sondern unterschiedlich geregelt sein. Dies sind nur einige Beispiele und bei weitem nicht alle Besonderheiten, um die es seit 1990 bis heute geht und die im Stasi-Unterlagengesetz zu spezialgesetzlichen Regelungen geführt haben, die dem Bundearchivgesetz und den Archivgesetzen der Länder bis heute fremd geblieben sind. Selbst bei anderen Unrechtsakten ähnlicher Provenienz – man denke hier etwa an erhalten gebliebene Akten der Geheimen Staatspolizei des NS-Staates – haben die Gesetzgeber bis heute keine dem Stasi-Unterlagengesetz vergleichbare Nutzungen eröffnet.

Für die Expertenkommission ist diese für die zukünftige Nutzung zentrale Problematik kaum der Rede wert. Sie hat das Thema **Nutzungsrechte im Bundesarchiv ausgeblendet**. Im Abschlussbericht finden sich dazu nur wenige, allerdings eher alarmierende Empfehlungen. Das Stasi-Unterlagen-Archiv soll (lediglich) wegen seiner „Symbolkraft“ vollständig mit eigenem Namen und mit sichtbarer Eigenständigkeit unter dem Dach des Bundesarchivs weitergeführt werden. Was die besonderen gesetzlichen Nutzungsregelungen betrifft, empfiehlt die Kommission das Stasi-Unterlagengesetz „bis auf weiteres“³ fortgelten zu lassen, Regelungen dann in ein novelliertes Bundesarchivgesetz aufzunehmen, wodurch sich das Stasi-Unterlagengesetz dann erübrigen würde.⁴ Die alles entscheidende Frage, welche dieser besonderen gesetzlichen Nutzungsregelungen bei einer solchen Transformation dauerhaft erhalten bleiben sollen, bleibt bei den Empfehlungen völlig im Dunkeln. Hier, an dieser wichtigen Stelle, setzt der Bericht der Phantasie der Leser keine Grenzen – einschließlich der Befürchtung einer Komplettabschaffung der bisherigen differenzierten Regelungen.

- Das sich abzeichnende **Beratungsverfahren** über eine so bedeutsame Frage wie die Auflösung der Behörde des Bundesbeauftragten bricht mit dem bisherigen parlamentarischen Verfahren und wird der Bedeutung dieser Entscheidung in keiner Weise gerecht.

Zu dem ersten Kritikpunkt – der nicht ergebnisoffenen, sondern in Richtung Behördenauflösung vorbestimmten Prüfung der Zukunft des Bundesbeauftragten – sowie zum letzten Kritikpunkt – dem unzureichenden Beratungsverfahren, das mit der bisherigen Tradition bricht – soll nun Näheres ausgeführt werden. Beide Kritikpunkte stehen natürlich in einem Zusammenhang.

Von einer Expertenkommission, die Vorschläge zur Zukunft der Stasi-Akten-Behörde erarbeiten soll, hätte man eigentlich eine **ergebnisoffene Herangehensweise** erwarten müssen. Aus einer intensiven Analyse von Schwachstellen müssten sich Vorschläge und Empfehlungen für Veränderungen entwickeln. Auch bei der Frage, wie und wo in der Zukunft die besonderen Aufgaben der Verwahrung, Erhaltung und Nutzung der Stasi-Akten sichergestellt werden sollen, hätte es normalerweise eine ergebnisoffene Prüfung geben müssen. Üblicherweise hieße dies zu prüfen, ob und wie diese Aufga-

³ Siehe Drucksache 18/8050, Seite 5

⁴ Ebenda

ben in der bisherigen Behördenstruktur gemeistert werden können. Sollte sich ein solcher Weg als nicht realisierbar oder als nicht vertretbar erweisen, wäre natürlich auch eine Aufgabenübertragung auf andere Behörden und Strukturen denkbar gewesen.

Von einem solchen ergebnisoffenen Prüfungs-, Abwägungs- und Empfehlungsprozess vermittelt der Abschlussbericht der Expertenkommission nahezu nichts. Für sie stand ganz offensichtlich bereits am Anfang ihres Auftrages fest, dass die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes demnächst ihre Zeit hinter sich hat, dass sie in ihre einzelnen Funktionen aufzuspalten, diese auf bestehende und neue Strukturen aufzuteilen und die Behörde selbst abzuwickeln ist. Auch die im Bericht vorgeschlagene Zuordnung der Stasi-Aktenbestände zum Bundesarchiv war für die Kommission ganz offensichtlich bereits von Anfang an klar und unumstößlich, denn der Bericht vermittelt an keiner Stelle auch nur ein Anzeichen dafür, dass Alternativen zu einer solchen Verlagerung erwogen, geschweige denn geprüft worden sind. Die Möglichkeit etwa, ausgehend von der Singularität der Friedlichen Revolution, der Singularität der Öffnung von Geheimdienstakten sowie den Besonderheiten der Stasi-Akten und ihrer Nutzung die Erledigung der oben beschriebenen Aufgaben wie bisher in einer eigenen Behörde zu organisieren, ist offensichtlich zu keinem Zeitpunkt ernsthaft erwogen worden. Mit einer ergebnisoffenen Prüfung der Zukunft der Stasi-Aktenbehörde hat ein solches Vorgehen nichts zu tun. Das Urteil über diese Behörde war offensichtlich längst vorgegeben. Es stand von Anfang an fest und wurde von der Kommission auch nicht mehr kritisch hinterfragt: Es lautete schlicht und einfach auf Abwicklung der Behörde des Bundesbeauftragten.

Tatsächlich hält sich die Kommission bei diesem einseitigen Vorgehen aber an die Auftragslage, die sie vom Deutschen Bundestag erhalten hat. Im Einsetzungsbeschluss des Bundestages heißt es (wie die Kommission in ihrem Abschlussbericht korrekt zitiert): *„Der BStU wurde bei seiner Gründung als Sonderbehörde konzipiert, um wesentliche Aufgaben der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes gebündelt wahrzunehmen. Da seit dem Ende der SED-Diktatur vor nunmehr 25 Jahren eine vielfältig Aufarbeitungs- und Gedenkstättenlandschaft aus zivilgesellschaftlichen Initiativen und staatlichen Einrichtungen entstanden ist, ist nun zu klären, welche Entwicklungsperspektiven sich für die bislang von der BStU erfüllten Aufgaben ergeben und wie sich diese zukünftig in das entstandene Gefüge der Aufarbeitungslandschaft einfügen.“*⁵ Über den hier, an dieser alles entscheidenden Stelle des Einsetzungsantrages erneut zu findenden eingengten Blick auf den Bundesbeauftragten als „Aufarbeitungsbehörde“ habe ich bereits im zweiten Kritikpunkt einige Ausführungen gemacht. Es wirkt hier darüber hinaus geradezu grotesk, wenn der Bundestag wirklich meint, dass wegen der in den letzten 25 Jahren entstandenen Aufarbeitungslandschaft die Stasi-Aktenbehörde in Zukunft nicht mehr gebraucht würde. So kann man nur reden, wenn man die besonderen Kernfunktionen des Bundesbeauftragten einschließlich ihrer Bedeutung verdrängt, diese Aufgaben schon im Vorfeld gedanklich anderweitig zugeordnet hat und die Behörde zu einer unter vielen anderen Geschichts- oder Bildungsstätten degradiert.

Ungeachtet dessen, ungeachtet dieser Einseitigkeiten, muss man aber festhalten, dass sich aus dieser eben zitierten Formulierung des gemeinsam von den Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einsetzung der Expertenkommission eingebrachten und vom Deutschen Bundestag im Jahr 2014 gefassten Beschluss (Drucksache 18/1957) ein Beendigung für die Tätigkeit des Bundesbeauftragten weder ergibt noch herleiten lässt. Ein solcher Beendigungs- und Übertragungsbeschluss des Parlamentes ist dieser Antrag nicht. Das wirft allerdings einige weitere Fragen auf: Wie und wann ist es dann zu dieser entweder vorab politisch gesetzten oder behaupteten und nun als sakrosankt empfundenen **Beendigungs- und Auflösungsentscheidung** der Behörde des Bundesbeauftragten eigentlich gekommen? Wann hat der Deutsche Bundestag als „Hüter des Stasi-Unterlagengesetzes“ den Bundesbeauftragten eigentlich als zeitlich befristete Sonderbehörde eingestuft und wann hat das Parlament eine so gewichtige Befristungs- und Abwicklungsentscheidung eigentlich beschlossen?

⁵ Drucksache 18/1957, Seite 1

Wie verlief dabei die Beteiligung der Öffentlichkeit und vor allem die der von Stasi-Repression Betroffenen? Wie ordnet sich diese Entscheidung und das Verfahren – so es eine solche Entscheidung bisher überhaupt gegeben hat – in die bisher sorgsam gepflegte besondere parlamentarische Beratungskultur zum Stasi-Unterlagengesetz ein? Das sind zentrale Fragen, die heute nicht einfach ausgeblendet und übergangen werden können.

Zunächst muss heute ganz offensichtlich noch einmal daran erinnern, worin eigentlich diese besondere **parlamentarische Beratungskultur beim Stasi-Unterlagengesetz** bestand und besteht. Man muss daran erinnern, was damit gemeint ist, wenn man das Parlament als den „Hüter des Stasi-Unterlagengesetzes“ bezeichnet und damit zugleich festhält, dass niemand anderes, sondern nur der Bundestag selbst über das Ende des Bundesbeauftragten entscheiden kann. Das Stasi-Unterlagengesetz und alle seine Änderungsgesetze gingen stets auf eine Parlamentsinitiative zurück. Dieser spezielle Beratungsgegenstand – die mit vielen Besonderheiten verbundenen, rechtsstaatlich hoch problematischen und bei bestimmten Inhalten auch politisch hoch umstrittenen (man denke nur an die Akten über politische Prominenz der Altbundesrepublik) Stasi-Akten – sowie die bewusste Entscheidung zur Aktenöffnung wurden von Anbeginn an als eine so sensible Materie betrachtet, dass die Gesetzesinitiative dazu ausschließlich vom Parlament selbst ausgehen konnte und durfte. Diese Praxis wurde von der letzten freigewählten Volkskammer begründet und vom Deutschen Bundestag nach 1990 übernommen und sorgsam gepflegt. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (vom Bundesrat ganz zu schweigen) über die Stasi-Unterlagen wäre deshalb ein Ding der Unmöglichkeit gewesen⁶. Das Stasi-Unterlagengesetz und die damit zusammenhängenden Veränderungen wurden so im ureigensten Sinne zu einer Parlamentsangelegenheit. Dieses Vorgehen wurde zu einer besonderen parlamentarischen Tradition und Kultur, unabhängig davon, dass im Bundestag über die Inhalte nicht nur Konsens herrschte, sondern mitunter auch heftig gerungen und gestritten wurde. Wenn diese besondere parlamentarische Kultur aber bereits bei der Erarbeitung des Stasi-Unterlagengesetzes und bei allen Änderungsgesetzen bindend war, quasi zum Gewohnheitsrecht des Parlamentes geworden ist, so muss das Primat der parlamentarischen Gesetzesinitiative und Entscheidung ohne Zweifel in gleicher Weise auch für die Beendigung der Tätigkeit des Bundesbeauftragten gelten. Wann aber ist dieses besondere Entscheidungsverfahren des Parlamentes zu einem absehbaren Ende des Bundesbeauftragten eigentlich abgelaufen? Die Antwort ist ebenso einfach wie erstaunlich: Ein solches besonderes Entscheidungsverfahren des Deutschen Bundestages über die Auflösung der Stasi-Aktenbehörde und die Überführung dieser Aktenbestände in das Bundesarchiv hat es bisher überhaupt noch nicht gegeben. Eine solche Entscheidung wird gegenwärtig nur als bereits gefasst und als unumstößlich unterstellt, obwohl das Parlament darüber nie explizit entschieden hat.

Wie ist es aber dann zu der heute offensichtlich von allen Fraktionen behaupteten, bisher aber vom Parlament noch nicht beschlossenen Festlegung über die künftige Behördenschließung und Aktenübertragung - jene Festlegung, die der 18. Bundestag in seinem Einsetzungsbeschluss und die Expertenkommission in ihrem Abschlussbericht stillschweigend unterstellen und widerspruchlos akzeptieren – überhaupt gekommen? Ein Blick zurück in die **Politik-Geschichte des Stasi-Unterlagengesetzes** und des Bundesbeauftragten ist dazu unerlässlich. Dieser Blick hilft auch Legendenbildungen unserer Tage zu erkennen.

Natürlich markieren die Forderungen von Abertausenden auf den friedlichen Kundgebungen und Demonstrationen im Herbst 1989, die mutige Arbeit der Bürgerkomitees und die Entscheidungen der letzten, freien Volkskammer den Beginn der Sicherung und späteren Öffnung der Stasi-Unterlagen. Der genauere Blick zurück in die Politik-Geschichte des Gesetzes muss hier aber mindestens beim

⁶ Man darf dabei auch nicht vergessen, dass gerade die Haltung der Bundesregierung zu den Stasi-Akten anfänglich höchst restriktiv gewesen ist. Wolfgang Schäuble, der 1990 Bundesinnenminister war, trat damals sogar für die Vernichtung der Stasi-Akten ein (Wolfgang Schäuble im Interview mit dem Magazin „Superillu“ vom 13.01.2009, Seite 32) und er war damit nicht allein.

Einigungsvertrag beginnen, denn später wird selbst von einer Bundesbeauftragten behauptet werden⁷, das Stasi-Unterlagengesetz und die Behörde des Bundesbeauftragten wären bereits im Einigungsvertrag als befristete Konstruktionen angelegt gewesen.

Nachdem sich beide Vertragsparteien im Herbst 1990 nicht darauf verständigen konnten, das Stasi-Unterlagengesetz der letzten freigewählten Volkskammer ab dem 3. Oktober als weitergeltendes DDR-Recht zu übernehmen, wurde im **Einigungsvertrag** für die Stasi-Akten eine Zwischenlösung etabliert. Das ab dem 3. Oktober 1990 auch auf die neuen Länder übertragene Bundesarchivgesetz wurde ausdrücklich nicht auf die Stasi-Akten erstreckt. Stattdessen wurden in den Einigungsvertrag selbst fünf Paragraphen aufgenommen, die ab dem 3. Oktober 1990 gesetzliche Grundlage für die Stasi-Akten waren. Dadurch wurden ein Sonderbeauftragter für die Stasi-Akten, ein beratender Beirat und vorerst nur höchst restriktive Nutzungsrechte etabliert. Zugleich wurde am 18. September 1990 zwischen den Vertragsparteien (Bundesrepublik und DDR) eine bindende Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages abgeschlossen, in der es zentral um eine endgültige Regelung zu den Stasi-Akten ging. In dieser Vereinbarung heißt es unter Ziffer 8: *„Die Regierungen der beiden Vertragsparteien gehen davon aus, daß die Gesetzgebungsarbeit zur endgültigen Regelung dieser Materie unverzüglich nach dem 3. Oktober aufgenommen wird. Dabei soll das Volkskammergesetz in Verbindung mit dem Einigungsvertrag als Grundlage dienen.“*⁸ Bereits an dieser Formulierung ist erkennbar, dass bei der damals noch ausstehenden neuen gesetzlichen Regelung über die Stasi-Akten nichts auf eine Befristung oder ein endliches Ausnahmerecht hingewiesen hat. Der Einigungsvertrag ging vielmehr davon aus, dass das noch zu schaffende Stasi-Unterlagengesetz eine endgültige Regelung sein sollte.

Auch bei der Ausarbeitung des **Stasi-Unterlagengesetzes im Jahr 1991**, bei den Parlamentsdebatten dazu und bei dessen Verabschiedung war keine Rede davon, dass es hier um ein befristetes Sondergesetz gehen sollte, das sich zu einem späteren Zeitpunkt im allgemeinen bundesdeutschen Archivrecht auflösen kann. Natürlich war damals bereits klar, dass sich Aufgaben im Verlaufe der Zeit auch wandeln und Schwerpunkte verändern werden. Das berührte aber nie das Gesetz und die Tätigkeit des Bundesbeauftragten insgesamt. Im Gegenteil: In der Begründung des Stasi-Unterlagengesetzes heißt es ausdrücklich: *„Eine endgültige Regelung der Materie blieb dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten. Dem in der Zusatzvereinbarung (BGBl 1990 II, S. 1239) enthaltenen Erwartungen an den gesamtdeutschen Gesetzgeber trägt das Gesetz Rechnung.“*⁹ Nicht nur der Einigungsvertrag, sondern auch der Deutsche Bundestag ging damals also von der Endgültigkeit, also von der Nichtbefristung des Stasi-Unterlagengesetzes aus und betonte dies ausdrücklich. Die spätere Behauptung, es gäbe eine Vorgabe zur Befristung des Stasi-Unterlagengesetzes und des Bundesbeauftragten aus dem Einigungsvertrag oder aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes heraus, ist deshalb falsch.

Auch die **späteren gesetzlichen Änderungen** des Stasi-Unterlagengesetzes vermitteln hier kein anderes Bild. Das Stasi-Unterlagengesetz wurde insgesamt achtzehnmal an neue Bedingungen und Gegebenheiten gesetzlich angepasst, davon allein achtmal durch direkte Änderungsgesetze zum StUG. In keinem dieser Änderungsgesetze findet sich ein Hinweis darauf, dass die „gesetzliche Urmutter“, das Stasi-Unterlagengesetz, einer Befristung unterläge und die Tätigkeit des Bundesbeauftragten vor einer zumindest mittelfristigen Beendigung steht. Auch in diesem Zusammenhang muss deshalb fest-

⁷ Siehe Schriftliche Stellungnahme der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum nichtöffentlichen Teil der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 7. November 2007 zum Entwurf des BKM vom 22. Juni 2007 – Fortschreibung des Gedenkstättenkonzepts/Ausschussdrucksache Nr. 16(22)132 d

⁸ Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 19.09.1990/BGBl. II S. 1239/Ziffer 8

⁹ Deutscher Bundestag Drucksache 12/723/Ziffer I. Seite 17

gestellt werden, dass der Hüter des Stasi-Unterlagengesetzes“, der Deutsch Bundestag, hier einen solchen Grundsatzbeschluss bisher nicht gefasst hat.

Diskussionen und Vorstöße zur Beendigung der Tätigkeit des Bundesbeauftragten hat es aber seit 1991 in zahlreicher und vielfältiger Art und Weise gegeben und sowohl das Parlament als auch die verschiedenen Bundesregierungen haben sich hier - der unparlamentarische Begriff sei mir an dieser Stelle einmal gestattet - wahrlich nicht mit Ruhm bekleckert.

Die **12., 13. und 14. Wahlperiode** des Deutschen Bundestages war - bis auf wenige Ausnahmen - geprägt von einem großen überfraktionellen Konsens zur Öffnung der Stasi-Akten über Koalitions- und Oppositionsgrenzen hinweg. Bei der Ausarbeitung des Stasi-Unterlagengesetzes war es 1991 hierzu gelungen, zwischen den in dieser ersten Phase zuständigen Innenpolitikern der Fraktionen einen politischen Grundkonsens zu schaffen. Er konnte über mehr als zehn Jahre hinweg bewahrt werden und war für die Beratungen des Gesetzes im Parlament in dieser Zeit prägend.

Das politische Klima in Regierung und Parlament wurde erst zur Jahrtausendwende allmählich gegenüber der Stasi-Aktenbehörde belastet. Anlass dafür waren vor allem die politischen und juristischen Auseinandersetzungen zwischen **Altbundeskanzler Helmut Kohl** und der Behörde um die Herausgabe der ihn betreffenden Akten als Person der Zeitgeschichte. Diese Auseinandersetzung, die sich über insgesamt vier Jahre erstreckte, spiegelte sich auch in unterschiedlichen Positionen zur Herausgabe dieser Unterlagen im Parlament und in der damaligen Bundesregierung. Damit wurde nicht nur der große überfraktionelle Konsens im Parlament schwer belastet, der beim Stasi-Unterlagen-Gesetz die Jahre zuvor prägend gewesen war. Die Bundesbeauftragte geriet auch in eine schwere Auseinandersetzung mit dem damaligen Bundesinnenminister Schily, zu dessen Geschäftsbereich die Behörde gehörte. Der Bundesinnenminister verlangte – entgegen der Meinung der damaligen Koalitionsfraktionen – die Nichtherausgabe der sogenannten „Kohl-Akten“. Die Bundesbeauftragte beharrte demgegenüber aber (aus meiner Sicht zu recht) auf einer Aktenherausgabe und verwies zutreffender Weise auf ihre fachliche Unabhängigkeit. Endgültige Rechtssicherheit im Interesse der Nutzung von Unterlagen zu Personen der Zeitgeschichte konnte erst eine (nur) von den rot-grünen Koalitionsfraktionen initiierte Präzisierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und im Jahr 2004 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes erbringen.

Ende 2004 vollzog dann die damalige Bundesregierung einen **Wechsel der behördlichen Zuordnung** der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen vom Bundesinnenminister in den Geschäftsbereich der Beauftragten für Kultur und Medien, damals Staatsministerin Christina Weiss im Bundeskanzleramt. Dieser Wechsel wurde damit begründet, dass bei der Staatsministerin die Zuständigkeiten für die Aufarbeitung der Nazi- und SED-Diktatur gebündelt werden sollen. Obwohl diese Neuordnung ohne eine Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vollzogen wurde, stieß die Entscheidung auch im Parlament auf keine Kritik, auch nicht innerhalb der damaligen Opposition. Die parlamentarischen Auswirkungen waren aber doch beachtlich. Im Bundestag waren nun nicht mehr die Innenpolitiker – jene Politiker, unter deren Federführung das Stasi-Unterlagen-Gesetz entstanden war und zwischen denen jene bereits beschriebene breite, über Koalitions- und Oppositionsgrenzen hinaus gehende Unterstützung der Akten-Öffnung bestand – federführend, sondern die auf Kultur- und Medienpolitik spezialisierten Mitglieder des Bundestages¹⁰. Außerdem wurde der Start der Bundesbeauftragten im neuen Geschäftsbereich Anfang 2005 zusätzlich erschwert. Der bei Staatsministerin Weiss zuständige Abteilungsleiter hatte ein internes Thesenpapier verfasst und darin vorgeschlagen, das Archiv der Stasi-Unterlagen-Behörde in das Bundesarchiv einzugliedern und die Bildungs- und Forschungsaufgaben auf die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zu übertragen. Nachdem dieses Papier öffentlich bekannt wurde, hagelte es Proteste von vielen Seiten. Frau Staatsministerin Weiss distanzierte

¹⁰ Ob bereits dadurch eine stärkere Betonung der Funktion des Bundesbeauftragten als Aufarbeitungsbehörde angelegt war (siehe inhaltliche Kritikpunkte), muss an dieser Stelle offen bleiben.

sich von diesem Papier öffentlich und versprach sowohl die Aufgaben als auch den Status der Behörde in ihrem Geschäftsbereich zu erhalten. Darüber hinaus kündigte sie an, eine Kommission unter Leitung von Martin Sabrow, Direktor des Zentrums für zeithistorische Forschung, mit der Prüfung der Strukturen der Aufarbeitung insgesamt zu beauftragen, um Vorschläge für die Zukunft zu entwickeln (Sabrow-Kommission). Der Bundestag selbst als Hüter des Stasi-Unterlagen-Gesetzes fasste hierzu keine Beschlüsse.

Nach der Bundestagswahl im Herbst 2005 kam es zu neuen Mehrheiten im Parlament und zum Regierungswechsel. Im **Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD** wurde folgendes vereinbart: „Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR wird durch die Umsetzung des Außenstellenkonzepts und die Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes in die Lage versetzt, fünfzehn Jahre nach der Wiedervereinigung die Behörde zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.“¹¹ Die Grundrichtung war damit für die kommenden vier Jahre klar und eindeutig auf Weiterentwicklung der Behörde gestellt. Von einer anderweitigen Übertragung des Aktenarchivs oder von der Abwicklung der Behörde des Bundesbeauftragten war also nicht die Rede. Dies war auch entscheidend für die Reaktion des Parlamentes auf die Empfehlungen der von der früheren Staatsministerin eingesetzten „**Sabrow-Kommission**“. Die Kommission¹² legte im Mai 2006 ihre Empfehlungen vor und plädierte darin auf lange Sicht für eine sogenannte „archivrechtliche Normalisierung“ des Aktenzugangs im Sinne der geltenden Archivgesetze und wünschte sich aus „forschungspraktischer Perspektive“ einen Übergang der Stasi-Unterlagen zum Bundesarchiv.¹³ Die Empfehlungen wurden weder im Plenum des Bundestages debattiert, noch leiteten sich davon irgendwelche Beschlüsse des Parlamentes ab. Sie wurden im zuständigen Ausschuss erörtert und dann quasi zu den Akten gelegt.

Viel gravierendere Auswirkungen für die weitere Zukunft der Stasi-Unterlagenbehörde hatten in der 16. Wahlperiode des Bundestages – vor allem in der Zeit von 2005 bis 2008 – schwere, kampagnenartig vorgetragene **Anschuldigungen und Vorwürfe**, die sich im Kern vor allem gegen die Behördenleitung richteten. Diese Vorwürfe kamen sowohl von außerhalb als auch aus dem Parlament selbst. Sie reichten bis hin zu persönlichen Diffamierungen gegenüber der Bundesbeauftragten und zielten im Endeffekt darauf ab, die Behörde in absehbarer Zeit aufzulösen sowie deren Aufgaben auf andere Strukturen zu übertragen. Dass dies den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages widersprach, interessierte die Kritiker kaum. Der damalige stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Arnold Vaatz tat sich hierbei besonders negativ hervor. Er versuchte bereits am Beginn der großen Koalition in einen Antrag zum Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der deutschen Einheit eine Formulierung aufzunehmen, nach der die Stasi-Akten zügig unter das Bundesarchiv gestellt werden sollten. Erst in einer Besprechung am 14.02.2006 gelang es den Vertretern der SPD, diese Antragsformulierung zu verhindern. In der weiteren Auseinandersetzung um die Zukunft der Behörde erhoben Vaatz und andere auch in den Jahren danach schwere Kritik und Vorwürfe. Das reichte vom Vorwurf, man wolle aus der Stasi-Unterlagen-Behörde ein „berlinzentriertes Gedenkkombinat“ machen bis hin zur persönlichen Diffamierung Marianne Birthlers durch die abstruse These, sie behindere die Stasi-Aufarbeitung im Westen, weil sie eine Affinität zur westdeutschen Linken habe. Mehrheitsfähig wurden solche Anschuldigungen aber auch in diesen Jahren im Bundestag nicht. Das Parlament fasste keine Beschlüsse, die eine dauerhafte Zukunft der Stasi-Unterlagen-Behörde infrage gestellt hätte. Dieses kritische Trommelfeuer aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion war aber auch die „Begleitmusik“, unter der der nun für die Stasi-Unterlagen-Behörde zuständige Staatsminister Neumann im Juni 2007 seine Vorschläge für die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes vorlegte.

¹¹ Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD vom 11.11.2005/Seite 114

¹² Mitglieder der „Sabrow-Kommission“ waren damals Rainer Eckert (Leipzig), Monika Flacke (Berlin), Klaus-Dietmar Henke (Dresden), Roland Jahn (Berlin), Freya Klier (Berlin), Tina Krone (Berlin), Peter Maser (Münster), Ulrike Poppe (Berlin), Hermann Rudolph (Berlin), Martin Sabrow (Potsdam).

¹³ Empfehlungen der Expertenkommission zur Schaffung eines Geschichtsverbundes „Aufarbeitung der SED-Diktatur“ vom 15.05.2006/Seite 4

Es überrascht deshalb kaum, dass Staatsminister Neumann im Entwurf der **Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption** zunächst ebenfalls für eine mittelfristige Eingliederung der Stasi-Akten in das Bundesarchiv und die Archive der Länder plädierte. Die bisherige politische Bildungsarbeit sollte nach diesem Entwurf von der Stiftung Aufarbeitung sowie von der Bundeszentrale und den Landeszentralen für politische Bildung übernommen werden. Richtigerweise war unter diesem Vorschlag der fettgedruckte Satz zu lesen: „Über den jeweiligen Zeitpunkt der Umstrukturierungen entscheidet der Deutsche Bundestag.“¹⁴ In der Endfassung der Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption, die dem Bundestag wie üblich nicht zum Beschluss, sondern nur als Unterrichtung, also zur Beratung und Kenntnisnahme zugeleitet worden ist, hat der Beauftragte für Kultur und Medien, Staatsminister Neumann, dann seine Positionen weiter präzisiert. Er ist darin der (irrigen) Meinung, dass die Bundesbeauftragte als eine zeitlich begrenzte Einrichtung konzipiert sei. Weiter heißt es zur Zukunft der Behörde in der Konzeption: „Die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR werden zu einem vom Deutschen Bundestag noch festzulegenden Zeitpunkt in die allgemeine Archivverwaltung integriert. In der nächsten Legislaturperiode wird der Deutsche Bundestag eine unabhängige Expertenkommission einsetzen, die die Entwicklung der Aufgabe, die der BStU gesetzlich zugewiesen sind, analysiert und Vorschläge macht, ob und in welcher Form diese mittel- und langfristig zu erfüllen sind. Über ein solches Konzept und den Zeitpunkt seiner Umsetzungsschritte in der folgenden Legislaturperiode entscheidet der Deutsche Bundestag.“¹⁵ Festzuhalten bleibt an dieser Stelle zweierlei: Der Bundesbeauftragte stuft zum einen in dieser Gedenkstättenkonzeption die Stasi-Aktenbehörde zwar erstmalig (und ohne nähere Begründung!) als eine zeitlich begrenzte Einrichtung ein, akzeptiert aber zum anderen, dass das letztendliche Entscheidungsrecht darüber beim Deutschen Bundestag liegt. Staatsminister Neumann respektierte wenigstens insoweit den Parlamentsvorbehalt, der im Zusammenhang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz entstanden war.

Sehr interessant ist auch das weitere **parlamentarische Beratungsverfahren** zu dieser Unterrichtung (Fortschreibung Gedenkstättenkonzeption). Der für diese Fragen federführende Ausschuss für Kultur und Medien führte am 7. November 2007 auch zu den eben zitierten Positionen über die Zukunft der Stasi-Unterlagenbehörde eine Anhörung durch. Sie wurde vom Ausschuss aber als nichtöffentliche Anhörung organisiert und fand quasi hinter verschlossenen Türen statt. Die Öffentlichkeit und die vielen Betroffenen mussten draußen bleiben. Ganz offensichtlich wollte man größere Aufregungen bei diesem Thema vermeiden. Auch die Bundesbeauftragte spielte in dieser nichtöffentlichen Anhörung eine unglückliche Rolle. Ausweislich der heute auf der Website des Bundestages einsehbaren Unterlagen zu dieser nichtöffentlichen Anhörung schrieb Frau Birthler zwar, dass die Aufgaben der Behörde auf absehbare Zeit nicht erledigt seien. Sie bezeichnete in ihrer Stellungnahme aber die unzutreffende These, dass die BStU keine unbefristet angelegte Behörde sei als einen „politischen Konsens“. Darüber hinaus verstieg sie sich auch zu der Behauptung, diese angeblich befristete Sonderaufgabe der Bundebeauftragten ergäbe sich schon aus dem Einigungsvertrag¹⁶. Auf die Fehlerhaftigkeit einer solchen Interpretation ist bereits hingewiesen worden. In ihren im Jahr 2014 veröffentlichten Lebenserinnerungen¹⁷ schreibt Marianne Birthler allerdings, dass es in diesen Jahren schon

¹⁴ Entwurf Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption gemäß Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 zur Vorlage an den Ausschuss Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, Stand: 22.06.2007/Ausschussdrucksache Nr. 16(22)127/Seite 8

¹⁵ Unterrichtung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes/19.06.2008/Drucksache 16/9875

¹⁶ Siehe Schriftliche Stellungnahme der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum nichtöffentlichen Teil der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 7. November 2007 zum Entwurf des BKM vom 22. Juni 2007 – Fortschreibung des Gedenkstättenkonzepts/Ausschussdrucksache Nr. 16(22)132 d

¹⁷ Marianne Birthler/Halbes Land Ganzes Land Ganzes Leben Erinnerungen/Hauser Berlin im Carl Hauser Verlag/München 2014

ein Erfolg gewesen sei, gegen massive Forderungen eine kurzfristige Schließung der Behörde verhindert zu haben und die Weiterarbeit bis zum Jahr 2019 zu sichern.

Entscheidend für die Zukunft der Stasi-Aktenbehörde waren und sind aber weder Festlegungen der Bundesregierung, unzutreffende Behauptungen der Behördenleitung noch persönliche Meinungen einzelner Politiker. Entscheidend ist gemäß dem seit 1990 praktizierten Parlamentsvorbehalt das, was der Deutsche Bundestag dazu beschließt. Die Unterrichtung über die fortgeschriebene Gedenkstättenkonzeption wurde am 13. November 2008 im Plenum des Bundestages abschließend debattiert. Der Bundestag hat die Kenntnisnahme dieser Unterrichtung beschlossen. Außerdem wurde, entsprechend der Beschlussempfehlung des Kulturausschusses, ein **Entschließungsantrag** angenommen. In diesem Beschlusstext heißt es, der Deutsche Bundestag begrüßt „den Vorschlag zur Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission durch den Deutschen Bundestag in der nächsten Legislaturperiode, die die Entwicklung der gesetzlichen Aufgaben der BStU analysieren und Vorschläge unterbreiten soll, ob und in welcher Form die Aufgaben der BStU mittel- und langfristig zu erfüllen sind. In der folgenden Legislaturperiode wird der Deutsche Bundestag über ein solches Konzept zur Zukunft der BStU entscheiden und den Zeitpunkt der einzelnen Umsetzungsschritte festlegen. Bis zur Entscheidung des Deutschen Bundestages erfüllt die BStU ihre gesetzlichen Aufgaben vollumfänglich, wird jedoch die Zahl der Außenstellen reduzieren.“¹⁸ Mit diesem Beschluss hat der Bundestag ab November 2008 nicht mehr und auch nicht weniger als die Richtung seines eigenen weiteren Vorgehens bestimmt. Auch dieser Beschluss hat natürlich keine Gesetzeskraft. Auch er erhebt die damals von verschiedenen Seiten gewollte Endlichkeit der Stasi-Aktenbehörde nicht in einen Gesetzesrang. Die Behörde des Bundesbeauftragten bleibt eine unbefristete Einrichtung, solange der Gesetzgeber die gesetzliche Grundlage, das Stasi-Unterlagen-Gesetz, nicht dementsprechend ändert. Beachtlich ist darüber hinaus die Offenheit der damals gewählten Formulierung. Die damals angekündigte Expertenkommission sollte die Aufgaben des Bundesbeauftragten analysieren –also das gesamte Aufgabenspektrum einbeziehen - und den Fokus nicht nur auf Teilbereiche wie die Bildung und Forschung konzentrieren. Wichtiger noch ist der Hinweis, die Vorschläge der Kommission sollten sich damit befassen, ob und in welcher Form die Aufgaben der BStU mittel- und langfristig erfüllbar sind. Der Bundestag hat in dieser Formulierung somit auch die weitere Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bundesbeauftragten selbst nicht ausgeschlossen. Die mittel- oder langfristige Abwicklung der Behörde und die Aufgabenübertragung auf Dritte waren in dieser Formulierung keinesfalls zwingend vorgegeben. Im Gegenteil: Der Kommissionsauftrag war auch im Blick auf den Bundesbeauftragten ergebnisoffen angelegt, dann das Parlament erwartete ausdrücklich ein umfassendes Konzept zur Zukunft der BStU.

Wir wissen heute, dass der Kern dieses Bundestagsbeschlusses aus 2008 – die Einsetzung einer Expertenkommission - in der dann folgenden 17. Legislaturperiode des Bundestages (2009 bis 2013) nicht umgesetzt worden ist. Dennoch unterscheidet sich der damals angekündigte, nicht ausschließlich auf Behördenschließung und Aufgabenübertragung zielende Kommissionsauftrag erheblich vom einseitigen im Vergleich zu damals verkürzten Kommissionsauftrag der gegenwärtigen 18. Legislaturperiode. Auf diese Einseitigkeiten und auf das nicht ergebnisoffene Agieren der Kommission wurde bereits bei den inhaltlichen Kritikpunkten hingewiesen.

In der **17. Legislaturperiode** des Bundestages änderte sich das Vorgehen des Parlaments in dieser Frage. Der Bundestag, der nun mehrheitlich durch die neue Koalition von CDU/CSU und FDP geprägt war, verfolgte die Pläne zur Einsetzung einer Expertenkommission zur Zukunft der Bundesbeauftragten nicht weiter. Stattdessen wurde in 2011 die schon einmal verlängerte Frist zur Personalüberprüfung durch das 8. Stasi-Unterlagenänderungsgesetz bis auf Ende 2019 ausgedehnt. Ganz offensichtlich war damit koalitionsintern auch die Frage des Fortbestandes der Stasi-Unterlagenbehörde verbunden. Jedenfalls erklärte der CDU-Bundestagsabgeordnete Wolfgang Börnsen am 30. März 2010 man habe sich in den dafür zuständigen Arbeitsgruppen der Unions- und der FDP-Fraktion darauf

¹⁸ Deutscher Bundestag/Drucksache 16/10565/Seite 7

geeinigt, dass die Stasi-Unterlagenbehörde noch mindestens bis zum Jahr 2019 bestehen soll. Dies sei auch mit den Fraktionsvorständen der Koalitionsfraktionen abgestimmt.¹⁹

Im Januar 2013, zu Beginn des letzten Jahres der 17. Wahlperiode, legte die Bundesregierung dem Bundestag einen ausführlichen Bericht zum Stand der Aufarbeitung der SED-Diktatur²⁰ vor. Obwohl sich dieser Bericht auch ausführlich mit der Tätigkeit des Bundesbeauftragten befasste, finden sich darin keinerlei Ausführungen über die Zukunft der Behörde. Allerdings erläutert die Bundesregierung hier unter anderem auch ausdrücklich worin die besondere Archivarbeit der Behörde bei Auskunftsersuchen besteht. Diese Archivarbeit ist, so die Bundesregierung, durch besondere Rechenschritte geprägt. *„Dies ist notwendig, da bereits die zahlreichen Karteien und Verzeichnisse der MfS sowie die von der Behörde erstellten Datenbanken schutzwürdige Personenangaben enthalten, die Dritten nicht ohne weiteres offenbart werden dürfen. Die Mitarbeiter des BStU recherchieren auf Antrag in den Beständen der MfS-Überlieferungen, führen die Ergebnisse themenbezogen zusammen und stellen Unterlagen dann unter Berücksichtigung gegebenenfalls kollidierender Belange des Persönlichkeitsrechts und Datenschutzes zur Verfügung. Dies ist notwendig, weil das StUG für die Herausgabe von bestimmten personenbezogenen Informationen die Abwägung vorgibt, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer Menschenrechtsverletzung beruht.“*²¹ Eine solche Darstellung der Besonderheiten der archivarischen Arbeit der Stasi-Unterlagenbehörde ist bei dem hier kritisierten Empfehlungen der Expertenkommission des Jahres 2016 nicht mehr zu finden.

Der Bericht der Bundesregierung zum Stand der Aufarbeitung der SED-Diktatur wurde im Plenum des Bundestages zweimal debattiert – die Schlussdebatte, die am 27. Juni 2013 stattfand, ging allerdings zu Protokoll. In der ersten Aussprache verlangte der SPD-Bundestagsabgeordnete Wolfgang Thierse, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte Expertenkommission zur Zukunft des Bundesbeauftragten noch in der aktuellen Legislaturperiode eingesetzt wird. Demgegenüber verwies der zuständige Staatsminister auf die Verlängerung der Überprüfungsfristen und auf die Perspektive der Behörde bis 2019. Am Ende der zweiten Lesung des Berichtes verabschiedete der Bundestag eine EntschlieÙung. Darin heißt es *„Der Deutsche Bundestag begrüÙt ... die 8. Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes, mit der die Möglichkeit der Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf eine frühere Stasi-Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2019 verlängert ... wird. Überprüfungen müssen auch in der Zukunft möglich bleiben, solange sich Täter und Opfer des Stasi-Regimes im Berufsleben begegnen können. ... Akteneinsicht muss solange möglich sein, wie der Bedarf an dieser besteht. Mutmaßungen über eventuelle Veränderungen der Behörde, des Aktenzugangs und der Aktenverwaltung verunsichern derzeit nur die Opfer und die sie vertretenden Verbände. Vor diesem Hintergrund hält es die christlich-liberale Koalition für richtig, in der kommenden Legislatur eine Expertenkommission, die über die zukünftige Struktur des BStU beraten soll, einzusetzen;“*²² Auch mit dieser, der zweiten diesbezüglichen EntschlieÙung des Bundestages in der 17. Legislaturperiode, wurde der gesetzliche Arbeitsauftrag des Bundesbeauftragten weder befristet oder verkürzt, noch wurde der erneut angekündigte Untersuchungsauftrag der Expertenkommission auf die Behördenschließung und auf eine Aufgabenübertragung verengt.

Abschließend muss deshalb im Rückblick auf die Politik-Geschichte des Bundesbeauftragten seit 1990 festgehalten werden: Die Behörde des Bundesbeauftragten war weder vom Einigungsvertrag noch vom Gesetzgeber her als eine befristete Einrichtung konzipiert. Sein durch das Stasi-Unterlagengesetz vorgegebener Arbeitsauftrag gilt bis heute unbefristet fort. Dass Teilfunktionen neben den dauerhaften Archivaufgaben des Beauftragten sich wandeln, befristet sind oder werden, partiell auch verlängert werden müssen und dass einzelne Aufgaben an Gewicht gewinnen und auch verlieren können, war allen Beteiligten klar und ist keine neue Erkenntnis. Der Gesetzgeber hat mit diesem Wandel bisher aber noch nie die Existenz der Behörde prinzipiell infrage gestellt. Dement-

¹⁹ Warum die Stasiunterlagenbehörde bis mindestens 2019 bestehen soll/Potsdamer Neueste Nachrichten/30.03.2010

²⁰ Deutscher Bundestag/Drucksache 17/12115

²¹ Ebenda/Seite 37

²² Deutscher Bundestag/Drucksache 17/13698/Seite 4

sprechende Beschlüsse des Deutschen Bundestages - von gesetzlichen Regelungen ganz zu schweigen – sind bisher nicht gefasst worden. Aus diesem Grund kann eine Expertenkommission zur Zukunft des Bundesbeauftragten vernünftigerweise auch nur ergebnisoffen agieren und den Bestand der Behörde sowie ihre Weiterentwicklung in die Untersuchung mit einbeziehen. Das ist aber auch durch den bereits einseitig formulierten Einsetzungsbeschluss verhindert und von der Kommission nicht geleistet worden. Im Blick auf dieses unvollständige Untersuchungsverfahren und auch im Blick auf die große Bedeutung der Arbeit des Bundesbeauftragten seit 1992 sowie im Blick auf die fortbestehenden erheblichen Bedarfe an Einsichtnahme in die Stasi-Akten, an einschlägiger Aufarbeitung und an politischer Bildung sollten die vorgelegten Empfehlungen der Expertenkommission deshalb verworfen werden. Der Deutsche Bundestag sollte statt dessen **einen neuen Untersuchungsauftrag für eine Kommission** formulieren, in dem auch der Fortbestand und die Weiterentwicklung der Behörde des Bundesbeauftragten ergebnisoffen geprüft und aus einer dann folgenden Gesamtbewertung Empfehlungen formuliert werden können. Ein solches Vorgehen entspräche nicht zuletzt der besonderen Verantwortung, die der Deutsche Bundestag seit 1990 im Zusammenhang mit der Öffnung der Stasi-Unterlagen wahrgenommen hat.